

Satzung der Gemeinde Wardenburg

über die Inanspruchnahme der Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienzeit

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Wardenburg bietet während der niedersächsischen Schulferien eine Ferienbetreuung für Grundschulkindern an, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder eine Grundschule im Gemeindegebiet aufgrund eines gesetzlichen Wahlrechts oder einer Ausnahmeregelung besuchen.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt ab August 2026 im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß dem ab August 2026 geänderten § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- (SGB VIII), erstmalig für die Herbstferien 2026.
- (3) Soweit kein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht, erfolgt die Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bedarfsgerecht gemäß dem ab August 2026 geänderten § 24 Absatz 5 SGB VIII.

§ 2 Betreuungszeit während der Ferien

- (1) Die Betreuungstage und -zeiträume in den Ferien werden von der Gemeinde Wardenburg im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs sowie unter Berücksichtigung der organisatorischen Möglichkeiten spätestens zu Beginn des Kalenderjahres bedarfsgerecht festgelegt. Die tägliche Betreuungszeit beträgt maximal acht Stunden und wird ebenfalls zu Beginn des Kalenderjahres bedarfsgerecht festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Gemeinde Wardenburg. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Ferienbetreuung jährlich für bis zu vier Wochen aussetzen. An gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt.
- (3) Die Gemeinde bietet die Ferienbetreuung grundsätzlich in ausgewählten Grundschulen an, ist jedoch frei in der Wahl des Betreuungsortes. Bei der Anmeldung können Wünsche geäußert werden. Sollten für einen vorgesehenen Standort weniger als 14 Anmeldungen vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, die Anmeldungen anderen Standorten zuzuschlagen, an dem noch Kapazitäten bestehen. Sollte aus unvorhergesehenen Gründen die Betreuung am mitgeteilten Standort nicht durchführbar sein, ist die Gemeinde berechtigt, die Ferienbetreuung an einem alternativen Standort innerhalb des Gemeindegebiets anzubieten.

- (4) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können von der Gemeinde Wardenburg festgelegt werden.
- (5) In der Ferienbetreuung bietet die Gemeinde Wardenburg eine kostenpflichtige Mittagsversorgung an. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Entgeltordnung der Gemeinde Wardenburg für die Mittagsverpflegung in den Grundschulen und in der Schulkinderferienbetreuung.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Für die Ferienbetreuung sind die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII haben.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden einkommensabhängige Betreuungsentgelte gemäß Entgeltordnung der Gemeinde Wardenburg für die Inanspruchnahme der Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienzeit in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Betreuungsentgelte dienen als Beitrag zur Deckung der Kosten der Betreuung.

§ 5 Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung setzt die schriftliche Antragstellung des/der Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Vertretung des sorgeberechtigten Kindes bei der Gemeinde Wardenburg voraus. Die Entgegennahme eines Antrags begründet noch keine Aufnahmeverpflichtung der Gemeinde Wardenburg.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der/des Sorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, bestehende Allergien). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der schriftlichen Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.
- (4) Die Buchung der Ferienbetreuung ist wochenweise möglich. Eine Anmeldung für einzelne Betreuungstage ist nicht möglich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Ferienbetreuung ernsthaft stören und die Anweisungen der Betreuungspersonen massiv missachten und/oder durch ihr Verhalten die Sicherheit der Gruppe gefährden, können zeitweise oder vollständig von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Wardenburg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeitenden beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Wardenburg nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Einrichtung sowie für den Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich dem jeweils verantwortlichen Personal der Einrichtung anzuzeigen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, die durch das Kind vorsätzlich oder grob fahrlässig gegenüber dem Träger, dem Personal, anderen Teilnehmenden oder Dritten verursacht werden, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab 01.08.2026 wirksam.

Wardenburg, den 13.05.2026

GEMEINDE WARDENBURG

Christoph Reents

Bürgermeister